emeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 18.11.2025

Dezernat: Stabsstelle Bürgermeister
Bearbeiter/in: Heinrichs, Christian
Leitung: Heinrichs, Christian
Kämmerei:
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-172/2025

Vorlage

für den
Wahlprüfungsausschuss am 11.12.2025
Gemeinderat am 11.12.2025
- öffentlich -

Amtliche Vorprüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl am 14.09.2025

Begründung:

Nach den Maßgaben des § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1, ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 42). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gemäß § 40 Abs. 2 KWahlG NRW sind die Mitglieder der Vertretung auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

Die amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Gemeinde Vettweiß erfolgte auf der Internetseite am 19.09.2025. Es sind keine Einsprüche eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Vettweiß, die Wahl des Bürgermeisters und des Rates der Gemeinde Vettweiß am 14.09.2025 für gültig zu erklären.

Auswirkungen auf den Haushalt: